



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 63 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
- Nr. 64 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schauenstein und der Verwaltungsgemeinschaft
Schauenstein zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Waldemar Ehm

Ehrenkreisbrandrat des Landkreises Hof

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland, des Bayerischen Verdienstordens und der
Verdienstmedaille der Stadt Rehau**

*** 17.05.1932 † 17.10.2022**

Ausgebildet bei der Rehauer Feuerwehr war Waldemar Ehm über viele Jahrzehnte hinweg im Feuerwehrwesen engagiert und in den verschiedensten Ebenen in Führungsfunktionen aktiv. Über 20 Jahre hatte er das Amt des Kreisbrandrates des Landkreises Hof inne und wurde 1995 schließlich zum Ehrenkreisbrandrat sowie zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. ernannt, dessen Gründung er 1993 maßgeblich unterstützte.

Waldemar Ehm hat sich um Rehau sowie den gesamten Landkreis Hof in besonderer Weise verdient gemacht. Wir werden ihn nicht vergessen und sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Oliver Bär
Landrat

**63. Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schauenstein und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

In den Sitzungen des Schulverbandes Schauenstein vom 13.06.2022 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein vom 13.06.2022 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schauenstein und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 11.07.2022, Az. 0560/1-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 14.10.2022

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

**64. Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schauenstein und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

Der Schulverband Schauenstein
(nachstehend „Schulverband“ genannt),
vertreten durch die Schulverbandsvorsitzende
Annika Popp

und

die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein
(nachstehend „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt),
vertreten durch den stellvertretenden
Gemeinschaftsvorsitzenden
Florian Schaller

schließen gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 7 ff und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und
Befugnissen des Schulverbandes auf die
Verwaltungsgemeinschaft**

§ 1

**Aufgaben und
Befugnisübertragung**

- (1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Aufgaben einschließlich der Führung der Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Als laufende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1 gelten die
 - a) verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung;
 - b) Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - c) Verwaltung der Finanzen des Schulverbandes
 - Erstellung und Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventueller Nachträge,
 - Beantragung aller notwendigen Kredite und Zuweisungen,
 - Führung aller erforderlicher Verzeichnisse (z.B. Bestandsverzeichnisse),
 - Rechnungslegung, Aufstellung der Jahresrechnung;
 - d) Personalverwaltung;
 - e) technische Betreuung der IT in der Grundschule Schauenstein im Rahmen des zu leistenden Schulaufwandes.
- (3) Die Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich der übertragenen Aufgaben Weisungen, sowie Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 2 bis 4 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 2

Kostenbeteiligung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Aufwand, der ihr durch die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenanteil.
- (2) Der Verwaltungskostenanteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Personalausgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Als Basis gelten die „durchschnittlichen Kosten eines Büroarbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ zum 1. April eines jeweiligen Haushaltsjahres.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt zum 1. April eines jeden Jahres für den Aufwand des Vorjahres eine Rechnung. Der Verwaltungskostenanteil ist einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Verwaltungsgemeinschaft kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Weitergehende vertragliche Verpflichtungen (z.B. Mietverhältnisse) werden von dieser Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 3 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Hof zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner streben im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine gütliche Einigung an.

§ 4 Vertragsdauer, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr gekündigt werden.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen.

(3) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine mögliche Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

Schauenstein, den 13.10.2022

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulverbandsvorsitzende

Schauenstein, den 13.10.2022

Verwaltungsgemeinschaft
Schauenstein

Florian Schaller
Stellvertretender
Gemeinschaftsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de